

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

WGS Freie Burgdorfer
Gruppe im Rat der Stadt Burgdorf
Herrn Rüdiger Nijenhof
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf

Bürgermeister

Armin Pollehn

Rathaus II
Vor dem Hann. Tor 1
Zimmer 19
Tel.: 05136/898-100
Fax: 05136/898-112
E-Mail:
buergermeister.pollehn@burg-
dorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)
Datum:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

10/Ra

21.07.2021

Anfrage gemäß Geschäftsordnung vom 14.07.2021 „JETZT Förderprogramme nutzen und Schulen und Kitas sicherer machen!“

Sehr geehrter Herr Dr. Kaefer,
sehr geehrter Herr Nijenhof,

gerne gehe ich auf Ihre Anfrage wie folgt ein:

Die Abteilung Gebäudewirtschaft ist gegenwärtig mit der Erstellung eines Maßnahmenplanes zur Aufrüstung der bestehenden Kindertageseinrichtungen und Schulen mit raumlufttechnischen Anlagen befasst.

Den Vorlagen M 2020 1406/4 und F 2021 1626 können Sie entnehmen, dass im Neubau der Rudolf-Bembenneck-Gesamtschule der Einbau einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG) in allen Unterrichts- und Gruppenräumen sowie in größeren Versammlungsräumen vorgesehen ist. Der regelmäßige Luftaustausch wird im Sinne des Gesundheitsschutzes sichergestellt, die Energiekosten können um rund 50% gesenkt werden.

Der Einbau dieser Technologie soll standardmäßig bei allen zukünftigen Neubauten und Sanierungen Berücksichtigung finden.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass ich den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen nicht nur als wesentlichen Beitrag zum Gesundheitsschutz sondern auch zum Klimaschutz verstehe.

Stationäre Frischluft-Klimaanlagen sind in der Lage, eine ausreichende Frischluftzufuhr ggf. einschließlich Wärmerückgewinnung zu übernehmen. D.h., die pandemisch festgelegten Lüftungsintervalle können ent-

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf
Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112
info@burgdorf.de
www.burgdorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf
IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Seite 2 meines Schreibens vom 21.07.2021

fallen. Eine Abkühlung der Raumluft wird im Winter verhindert. Im Sommer kann der Wärmeentwicklung durch die Nachtkühlung ohne Klima-Umluftgeräte wirksam entgegengewirkt werden.

Den ausschließlichen Einsatz von raumluftechnischen Anlagen in den Kindertageseinrichtungen ohne Berücksichtigung der Schulen werde ich auch weiterhin nicht befürworten.

Sobald die Fachabteilung ihre Ermittlungen abgeschlossen hat bzw. mir weitere Erkenntnisse vorliegen, werde ich durch eine gesonderte Vorlage informieren und sobald möglich durch eine gesonderte Beschlussfassung die erforderliche Entscheidung des Rates sowohl für die Kindertageseinrichtungen als auch für die Schulen herbeiführen.

Dies vorausgeschickt möchte ich zudem darauf hinweisen, dass das von Ihnen angesprochene „zu langsame“ Anlaufen der Fördermittelprogramme nach wie vor zu beklagen ist.

Das Land hat aktuell eine Neuauflage seiner am 30.06. ausgelaufenen Förderrichtlinie für sächliche Schutzausstattung an Schulen angekündigt, in welcher mobile Lüftungsgeräte mit Filter sowie nunmehr auch sonstige technische Anlagen zur Lüftungsunterstützung wie zum Beispiel Fensterventilatoren gefördert werden sollen. Wann mit einer Veröffentlichung der Richtlinie gerechnet werden kann, ist nach wie vor unklar. In der vergangenen Woche hat mich die Nachricht erreicht, dass mit einer Veröffentlichung ggf. erst in 4 Monaten zu rechnen sei.

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist dieser für alle Kommunen unbefriedigende Zustand deutlich zum Ausdruck gebracht worden (Schreiben vom 16.07.2021). Für unsere Finanz- und Maßnahmenplanung sind wir sowohl auf eine verbindliche Mittelbereitstellung als auch auf verbindliche Fördermittelrahmen angewiesen.

Was wir wissen ist, dass der Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten auch weiterhin nur eingeschränkt fördermittelfähig sein wird.

Im Vorgriff auf die erwartete Fördermittelrichtlinie hat das Niedersächsische Kultusministerium dazu folgende Erläuterungen vorgenommen:

„Vor dem Hintergrund der Verbreitung der neuen Delta-Variante hat sich das Land Niedersachsen entschlossen, die Möglichkeiten zum Einbau bzw. zur Anschaffung von Geräten oder Anlagen zur technischen Lüftungsunterstützung weiter zu unterstützen und diesbezüglich die Förderrichtlinie zur sächlichen Schutzausstattung kurzfristig fortzuschreiben.

Dies umfasst (weiterhin) die Förderung von mobilen Luftreinigern als flankierende Maßnahme in Unterrichtsräumen für alle Klassenstufen, die sich aufgrund baulicher Besonderheiten nicht ausreichend über Fensterlüftung lüften lassen.

Dies bedeutet aber gerade nicht, dass der Einbau von Filteranlagen seitens des Landes Niedersachsen für alle Unterrichtsräume als sinnvoll und notwendig betrachtet wird. Mobile Luftfiltergeräte sind kein Ersatz für das Lüften, kommen also additiv zum Lüften dazu. Es bleibt also bei der Linie: Lüften ist das A und O, die entsprechenden schulischen Lüftungskonzepte werden ihre Gültigkeit behalten.“

Insoweit bleibt das Land bei seiner Linie, die Anschaffung oder Anmietung von mobilen Luftfiltergeräten zum vorübergehenden Einsatz in Unterrichtsräumen zu fördern, soweit die Räume nur eingeschränkt über die Fenster gelüftet werden können.

An dieser Stelle möchte ich zugleich auf die von Ihnen angesprochene Bundesförderung eingehen.

Mit Wirkung zum 11. Juni 2021 wurde das Bundesförderprogramm für stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau für RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet. Gefördert werden nunmehr stationäre Neuanlagen, die im kombinierten Zu/-

Seite 3 meines Schreibens vom 21.07.2021

Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 Prozent betrieben werden.

Antragsberechtigt sind Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, Horte in öffentlicher oder freier Trägerschaft, Kindertagespflegestellen im Sinne von §§ 33 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

Aufgrund der Presseinformation wissen wir, dass der Bund die Förderung von Lüftungsgeräten weiter ausweiten möchte. In der Kabinettsvorlage des BMWi vom 13.07.2021 heißt es dazu, „die Bundesregierung will sich an den Maßnahmen der Länder beteiligen. Als Vorgabe des Bundes ist jedoch eine Kofinanzierung in Höhe von 50 Prozent durch die Länder und/oder die Kommunen sowie der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorgesehen.“

In den kommenden Wochen sollen die entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geschlossen werden. Zu der von Ihnen angesprochenen Förderung mobiler Luftreinigungsgeräte seitens des Bundes liegen mir folgende Informationen des deutsche Städte- und Gemeindebundes vor:

„Die Bundesregierung fördert nun auch mobile Luftfilter in Schulen. Dazu werden den Ländern 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. (...) Der Förderanteil des Bundes betrage bis zu 50 Prozent. Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist aus Sicht der Bundesregierung zwingend. Die Beantragung der Mittel und die Durchführung der Förderung erfolge über die Länder. Antragsberechtigt seien Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, weil ihnen in absehbarer Zeit kein Impfangebot gemacht werden könne. Das gilt auch für Schulen, die zugleich auch von älteren Kindern besucht werden. Förderfähig sind weiterhin auch Maßnahmen für die fachgerechte Aufstellung und sachgemäße Wartung.“

Mobile Luftreiniger können Ergänzung sein

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes können die mobilen Luftreiniger grundsätzlich einen Beitrag leisten, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – von Viren zu befreien. Allerdings ist eine nachhaltige Virenreduktion besser durch die Zuführung von Frischluft und den Austausch der Raumluft zu erreichen. Die Förderung mobiler Luftfilter gilt ausschließlich für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit.

Wie wird die Entwicklung für die Stadt Burgdorf bewertet?

Die sich abzeichnende Fördermittelentwicklung ist dringend erforderlich, um die Kommunen finanziell zu entlasten und in die Lage zu versetzen, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

Der Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten wird auch weiterhin nicht die Einhaltung der bestehenden Hygienebestimmungen ersetzen. Die AHA+L-Formel ist auch künftig als wirksamste Vorsorgemaßnahme zu bewerten. Zugleich muss die bestehende Teststrategie fortgesetzt werden. Testkits müssen sowohl in den Kindertageseinrichtungen, den Kindertagespflegestellen und in den Schulen über den 31.07. hinaus zur Verfügung stehen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung Ihres Schreibens gebe ich die Anfrage und mein Antwortschreiben dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie und dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport über eine Info-Vorlage zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß


(Armin Pollehn)